

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 11.07.2011

Az. 42.3- SBK 113 611 B 5.01-VIA_TG_WEG9

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnungsverfahren Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) folgende

- Vorläufige Anordnung -

I.

Dem Unternehmensträger (Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Mitte) wird zum 30.09.2011 Besitz und Nutzung der für den Bau der Bundesstraße B 246a vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen entzogen. Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorläufig in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus dem beigegeführten Flurstücksverzeichnis sowie dem Punkt 14.1 (Grunderwerbsplan) der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der B 246a.

II.

Der Besitz der unter I. genannten Flächen wird mit Wirkung zum 01.10.2011 der Teilnehmergeinschaft (TG) zugewiesen.
Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt.

III.

Bei den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen gemäß Nr. I handelt es sich um die Flächen der „ehemalige Baustraße“, welche für den Bau der Ortsumgehung erforderlich war und vom Unternehmensträger befestigt wurde. Der ursprünglich vorgesehene Rückbau dieser „Baustraße“ erfolgt nicht, da diese als Unterbau für die im Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) vorgesehene TG-Maßnahme W09 verwendet werden soll.
Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

V.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld nach § 36 Abs. 1 FlurbG zum Ausgleich evtl. auftretender vorübergehender Nachteile infolge der unter I. betroffenen Flächen der vorläufigen Anordnung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde ALFF Mitte und wird von der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2.Planungsabschnitt“ gezahlt.

Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt ist ein Unternehmensverfahren nach §§ 87 ff. i. V. m. § 1 und 37 FlurbG. Es hat das Ziel, den durch den Bau B 246a eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Das Verfahren ist mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007 durch die obere Flurbereinigungsbehörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angeordnet worden. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 21.01.2011 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (VIA-Flächen) zum 01.10.2011 beantragt.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 01.08.2007, 01.10.2007, 15.01.2009 und 01.11.2009 unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der B 246a (Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt: 308.2.2-31027-F16.05).

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind.

Wie unter Nr. III. angeführt, erfolgt kein Rückbau der „Baustraße“, da diese als Unterbau für den durch die TG zu errichtenden Weg 09 genutzt werden soll. Dadurch werden sowohl für den Unternehmensträger als auch für die TG Aufwand und Kosten gespart. Somit werden auch für die am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer Kosten eingespart, da der durch Hebungen aufzubringende Eigenleistungsanteil der TG sinkt.

Die Maßnahme ist im Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) vorgesehen. Dieser wurde am 22.06.2011 durch das ALFF Mitte genehmigt.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der Eigentümer, der bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor. Dem Antrag des Unternehmensträgers wird stattgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Im Auftrag



Jens Spicher



Anlagen: Flurstückverzeichnis
Übersichtskarte VIA-Flächen Weg 9

*1- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)